

Prof. Dr. Peter A. Steiniger zum 70. Geburtstag

Am 4. Dezember wird Prof. em. Dr. sc. Peter A. Steiniger 70 Jahre alt. Dieser parteiiche Rechtswissenschaftler und glühende Internationalist hat sich mit seiner theoretischen Klarheit, seinem Kämpfertum und der unermüdlischen Aktivität, die ihn noch heute auszeichnet, stets die Bewunderung seiner Freunde, Schüler und Mitstreiter erworben.

Der von den Nazis verfolgte Jurist half bereits 1946 an der Berliner Universität, den Boden für die Einführung des Marxismus-Leninismus als Grundlage aller wissenschaftlichen Arbeit zu bereiten. In seinem Wirken verkörpert sich zu jeder Zeit die Einheit von Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit, von Theorie und Praxis. Als Hochschullehrer für Staats- und Verwaltungsrecht war er 1948 zugleich Mitglied des Verfassungsausschusses des damaligen Volkskongresses, der die erste Verfassung unserer Republik ausarbeitete. Als Völkerrechtler ist er heute Präsident der Liga für die Vereinten Nationen in der DDR und Mitglied des Weltfriedensrates.

Peter A. Steiniger ist ein außerordentlich produktiver Geist. In über 100 wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Arbeiten, die sich durch eine geschliffene Sprache auszeichnen, hat er sich bis heute zu Wort gemeldet, um die von der Partei der Arbeiterklasse gestellten Aufgaben auf den verschiedensten Gebieten der gesellschaftlichen Entwicklung mit verwirklichen zu helfen. Allein die „Neue Justiz“ veröffentlichte seit 1947 über 30 Beiträge von ihm, in denen er zunächst Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts, später ausschließlich des Völkerrechts behandelte. Im Jahre 1961 übernahm er auch die Leitung des damals neu gegründeten Instituts für Völkerrecht an der Humboldt-Universität Berlin.

Im Völkerrecht beschäftigt Peter A. Steiniger von Anfang an die neue Qualität dieses Rechts, die nur zu erklären ist aus der „Macht und Geschlossenheit der sozialistischen Staaten mit der Sowjetunion im Zentrum und in enger Verbindung mit den jungen Staaten, die sich für den Fortschritt entscheiden ... Die bestimmende Kraft aber sind die Proletarier, die ihrer Aufgabe bewußten Arbeiter aller Länder. Auf ihre Einheit kommt es an.“ (Steiniger, Oktoberrevolution und Völkerrecht, Berlin 1967, S. 231).

Ausgehend von der Verantwortlichkeit des deutschen faschistischen Staates und seiner Verbündeten für die Auslösung und barbarische Führung des zweiten Weltkrieges, ist Peter A. Steiniger zu einer immer klareren Erkenntnis der Grundprinzipien des allgemeinen Völkerrechts, ihrer Funktion, ihrer Urheber und Garanten im internationalen Übergangsprozeß vom Kapitalismus zum Sozialismus vorgedrungen. In diesem Zusammenhang führte er über viele Jahre eine umfassende Auseinandersetzung mit der westdeutschen Völkerrechtstheorie, die alles tat, um das Urteil gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher als Völkerrechtsbruch darzustellen.

Mit großer Klarheit arbeitet Peter A. Steiniger in der Einleitung zu der von ihm herausgegebenen Auswahl von Dokumenten über den Nürnberger Prozeß den Qualitätswandel im Prinzip der staatlichen Souveränität heraus, der mit dem völkerrechtlichen Verbot des Angriffskrieges eingetreten war: „Die Souveränität der Staaten, verstanden als Entscheidungsfreiheit in deren inneren und äußeren Angelegenheiten darf man sich ... nicht mehr als absolut vorsteilen ... Wer sich ... auf das ‚Recht zum Krieg‘ beruft, überschreitet bereits die Grenzen der staatlichen Souveränität ... Diejenigen (Staats-)Organe, die derartige Anordnungen treffen, (handeln) nicht mehr im Rahmen souveräner Staatsmacht. Ihre Handlungen genießen daher nicht mehr die Achtung von Staatsakten ... Das ist m. E. der Sinn der

Kriminalisierung des Angriffskrieges.“ (Steiniger, Der Nürnberger Prozeß, Bd. I, Berlin 1957, S. 20/21).

Große Aufmerksamkeit widmet Peter A. Steiniger der Frage, welchen Platz das Potsdamer Abkommen und die ihm vorangegangenen Dokumente in der Gesamtentwicklung des neuen Völkerrechts einnehmen. Er betont immer wieder, daß in diesen völkerrechtlichen Akten zwar zunächst die Konsequenzen aus dem Verbrechen des Aggressionskrieges gegenüber den verantwortlichen Staaten bei gleichzeitiger Achtung des Selbstbestimmungsrechts der jeweiligen Völker gezogen wurden, daß sich darin aber nicht ihre völkerrechtliche und politische Bedeutung erschöpft. Er geht dem Zusammenhang zwischen diesen Dokumenten und der Charta der Vereinten Nationen nach, die fast gleichzeitig und ebenso unter Führung der Hauptmächte der Anti-Hitler-Koalition entstand. Bereits in NJ 1955 S. 355 wendet er sich in einem Aufsatz „Die Antifaschistischen Klauseln der Charta von San Francisco“ gegen die bürgerlichen Theorien von einem angeblichen Sonderrecht und hebt hervor, daß die am Beispiel der ehemaligen Feindstaaten des zweiten Weltkrieges ausgestaltete und in der UN-Charta sanktionierte völkerrechtliche Verantwortlichkeit von bleibendem Wert für jeden künftigen Aggressor sein kann.

In scharfer und treffender Polemik wendet sich Peter A. Steiniger gegen die faschistische Verfälschung des Selbstbestimmungsrechts der Völker in Gestalt des von westdeutschen Juristen erfundenen revanchistischen „Rechts auf Heimat“. Leidenschaftlich verteidigte er publizistisch und auf vielen internationalen Kongressen das Selbstbestimmungsrecht der Völker im nationalen Befreiungskampf gegen die Kolonialmächte. Sein Fazit hierzu lautet: „Die notwendige Zurückführung der zwischenstaatlichen Beziehungen und des zwischenstaatlichen Rechts unserer Zeit auf die Souveränität der Völker ist das revolutionierende außenpolitische und völkerrechtliche Postulat der Oktoberrevolution. Die internationalen Beziehungen laufen zwischen den Staaten, die Normen des internationalen Rechts beziehen sich auf das Verhalten der Staaten. Werden sie aber nicht gespeist von den Interessen und dem Willen der breiten Volksmassen, verdorren sie und machen über kurz oder lang den Platz frei für Völkerverhetzung und Völkermord.“ (Oktoberrevolution und Völkerrecht, S. 82).

Es ist unmöglich, hier den ganzen Gedankenreichtum und die streitbare Persönlichkeit Peter A. Steinigers auch nur annähernd vorzustellen — allein die Fülle der Gegenstände, mit denen er sich in seinem schaffensreichen Leben beschäftigt hat und noch beschäftigt, verbietet das. Er schrieb über die Prinzipien der friedlichen Koexistenz, über die Solidarität der sozialistischen Länder mit der anticolonialen Befreiungsbewegung und den aus ihr hervorgegangenen Staaten, über den völkerrechtlichen Schutz grundlegender Menschenrechte, über die völkerrechtliche Stellung Westberlins. Er kämpfte mit scharfer Feder gegen den Versuch von Grenzrevisionen, setzte sich für die gleichberechtigte internationale Stellung der DDR ein, arbeitete die neue Qualität der Souveränität sozialistischer Staaten heraus u. a. m.

So verschieden auch die Themen sind, über die Peter A. Steiniger geschrieben und gesprochen hat — immer hat er es verstanden, eines deutlich zu machen und damit einen großen erzieherischen Einfluß auszuüben: Recht und Rechtswissenschaft sind Waffen, die in der Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Ideologie und Politik bewußt gehandhabt werden müssen.

Die Freunde, Mitstreiter und Schüler Peter A. Steinigers gratulieren ihm herzlich zu seinem 70. Geburtstag und wünschen ihm noch viele Jahre fruchtbaren Schaffens.

Prof. Dr. habil. Edith Oeser